

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 24/0244
601 - Fachbereich Planung			Datum: 14.06.2024
Bearb.:	Helterhoff, Mario	Tel.: -208	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	04.07.2024	Vorberatung
Stadtvertretung	16.07.2024	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 316 B "Westlich Oadby-and-Wigston Straße und nördlich des Müllberges", Gebiet: Westlich Oadby-and-Wigston-Straße, südlich Rantzauer Forst, nördlich Müllberg,

hier:

- a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen**
- b) Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 2) werden

berücksichtigt

3.1, 4.6, 4.7,

nicht berücksichtigt

4.8, 7., 10.1

zur Kenntnis genommen

1., 2., 3., 4.1-4.5, 4.9-4.19, 5., 6., 8., 8.1, 8.2, 9., 10., 11.

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o.g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

b) Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein wird der Bebauungsplan Nr. 316 B "Westlich Oadby-and-Wigston Straße und nördlich des Müllberges", Gebiet: Westlich Oadby-and-Wigston-Straße, südlich Rantzauer Forst, nördlich Müllberg bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 4) und dem Teil B - Text – (Anlage 5) in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.06.2024, als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 18.06.2024 (Anlage 6) wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.norderstedt.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15
Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter:.....;

davon anwesend.....; Ja-Stimmen:.....; Nein-Stimmen:.....; Stimmenenthaltung:.....

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 316 B dient der dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung der bisher nur temporär genehmigten Unterkünfte für Geflüchtete und bietet die planungsrechtliche Basis zur Neuerrichtung des Jugendsportparks Norderstedt- Mitte westlich der Oadby-and-Wigston-Straße, auf Höhe der Einmündung Rathausallee im Bereich Müllberg.

Die Unterkünfte sind als Fläche für den Gemeinbedarf und der sonstige Plangeltungsbereich als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Vorhandene Baum- und Knickbestände sollen dauerhaft erhalten werden und sind so entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt. Diese Festsetzungen korrespondieren mit den Darstellungen der parallel erarbeiteten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung im Mai 2024 sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie deren Umgang damit können in der Abwägungstabelle in Anlage 2 eingesehen werden.

Der überwiegende Großteil der Stellungnahmen bescheinigt die Unbedenklichkeit der Planung gegenüber den zu vertretenden Belangen und werden entsprechend lediglich zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise des Archäologischen Landesamtes zu möglichen Fundstätten und des Wasserverbandes Mühlenau zur Unterhaltungspflicht des im Plangebiet vorhandenen Gewässers waren bereits in der Entwurfsbegründung enthalten und gelten damit als berücksichtigt.

Der Anregung der SVG Südwestholstein zur Einrichtung einer weiteren Bushaltestelle an der Oadby-and-Wigston-Straße, um den Freizeitstandort und die Unterkunft für Geflüchtete besser anzubinden, kann in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Liniennetzplanung von Buslinien nicht Inhalt von Bebauungsplänen ist und die erforderlichen Straßenflächen nicht im Plangeltungsbereich enthalten sind.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden vier Hinweise – zum Knickschutz, zur Eingriffsbilanzierung, zu textlichen Festsetzungsvorschlägen des Grünordnerischen Fachbeitrags und zum Artenschutz – geäußert. Die von der UNB angemahnte Anwendung des Knickerlasses und hieraus abgeleitete Abstandsfestsetzung erfolgt tatsächlich nicht im Rahmen von Bebauungsplanfestsetzungen, da mit Auslaufen des Erlasses 2022 die rechtliche Grundlage nicht mehr besteht. Sehr wohl erfolgt durch Darstellung der Knicks eine Berücksichtigung im Bebauungsplan und damit auch eine Vorgabe für die nachgelagerte Objektplanung (Erstellung der Anlagen für Sport- und Freizeitnutzung). Bezüglich des 2. Einwands der UNB zur Eingriffsbilanzierung ist im Bebauungsplan der voraussichtliche Bebauungsumfang durch Sport- und Freizeitgeräte berücksichtigt und bilanziert. Im GOP kann das vorgesehene Maß der Versiegelung nachgelesen werden. Damit regelt der Bebauungsplan ausreichend die zukünftigen baulichen Eingriffe und vorgesehene Grünanlagennutzung, Details zur Umsetzungsplanung erfolgen im Rahmen der Objektplanung. Der dritte von der UNB vorgebrachte Punkt betrifft die nicht in die Textfestsetzung des Bebauungsplanes eingeflossenen Vorschläge des GOP für planungsrechtliche Regelungen. Hier handelt es sich um Pflege- und Ausführungsanweisungen bei Knickdurchbrüchen und Gehölzschnittmaßnahmen, die aufgrund von fehlendem bodenrechtlichen Bezug nicht als Textfestsetzungen einfließen können.

Auch die Bedenken der UNB zum Artenschutz mit dem Bezug zur Beleuchtung konnten ausgeräumt werden, da tatsächlich keine Beleuchtung der Grünfläche vorgesehen ist.

Damit lässt sich zusammenfassen, dass die eingegangenen Stellungnahmen zu keiner Änderung der Planung führen. Eine abschließende Beschlussfassung kann auf dieser Grundlage also erfolgen.

Anlagen:

1. Übersichtsplan mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplans.
2. Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
4. Verkleinerung der Planzeichnung des B-Planes Nr. 316 B, Stand: 18.06.2024
5. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 316 B, Stand: 18.06.2024
6. Begründung des Bebauungsplanes Nr. 316 B, Stand: 18.06.2024
7. Lageplan Ausgleichsfläche